

VEREINBARUNG

zwischen

Kanton Uri, vertreten durch die Baudirektion,
diese wiederum vertreten durch den Baudirektor

Kanton

und

Gemeinde Schattdorf, vertreten durch den Gemeinderat,
dieser wiederum vertreten durch den Gemeindepräsidenten

Gemeinde

betreffend

rGVK Unteres Reusstal
Umsetzung der Flankierenden Massnahmen in den Siedlungszentren

I. VORBERICHT

Im Jahre 2011 genehmigte der Regierungsrat das regionale Gesamtverkehrskonzept Unteres Reusstal. Die raumrelevanten Massnahmen fanden Eingang in den Richtplan, den der Landrat an seiner Session vom 4. April 2012 genehmigte. Am 20. September 2013 genehmigte der Bundesrat den Richtplan. Der Plan ist entsprechend für die Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden verbindlich.

Das regionale Gesamtverkehrskonzept Unteres Reusstal (rGVK UR) wurde als Element des regionalen Entwicklungskonzeptes für das Untere Reusstal (REUR) entwickelt, um den Verkehr auf die für das Hauptsiedlungsgebiet des Kantons formulierten und im Richtplan verankerten Entwicklungsziele abzustimmen.

Mitberücksichtigt wurden dabei auch die mittel- und langfristig, gemäss dem Sachplan Verkehr, geplanten Veränderungen der Verkehrsinfrastrukturen des Bundes (Bahn und Nationalstrasse).

Wesentlich für die Qualität weiterer Entwicklungen ist die Reduktion der Schadstoff- und Lärmimmissionen in den Siedlungsgebieten unter die in der eidgenössischen Umweltgesetzgebung vorgegebenen Grenzwerte sowie die Verbesserung der Siedlungsqualität.

Um die aktuellen Immissionswerte auf ein nicht mehr gesundheitsgefährdendes Niveau zu senken, muss der Verkehr in den Zentrumsbereichen wirksam reduziert und deshalb neu organisiert werden. Entsprechend sollen auch verkehrliche Ziele definiert werden.

Um diese Ziele zu erreichen sind folgende fünf Hauptmassnahmen notwendig:

1. Eine neue West-Ost-Verbindungsstrasse (WOV) im Bereich Schächenwald mit Anschluss an den vom Bund zu erstellenden A2 Halbanschluss Altdorf Süd, damit der Verkehr im Unteren Reusstal neu organisiert und gelenkt werden kann. Die West-Ost-Verbindungsstrasse ist das Schlüsselement für die zwingend notwendigen Massnahmen, um die aktuellen Immissionswerte im Zentrum von Altdorf und entlang der Schattendorfer Gotthardstrasse auf ein nicht mehr gesundheitsgefährdendes Niveau zu senken. Das Bundesamt für Strassen ASTRA wird den A2 Halbanschluss Altdorf Süd nur realisieren, wenn die West-Ost-Verbindungsstrasse realisiert wird.
2. Flankierende Massnahmen (FlaMa) zur Reduktion und Lenkung des Verkehrs in den Siedlungsgebieten insbesondere in den stark belasteten Zentrumsbereichen.
3. Die Erstellung eines Umsteigeknotens Bus/Bahn beim neuen, vom Bund zu erstellenden Kantonalbahnhof.

4. Verbesserung des Busnetzes mit dem Ziel, den Umstieg auf den öffentlichen Verkehr (öV) attraktiv zu machen und damit beizutragen, den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu reduzieren.
 - Den motorisierten Individualverkehr auf den vom öV benutzten Strassen reduzieren
 - Bedürfnisgerechten öV (Netz, Fahrplan, Bushaltestellen, Billetkosten) anbieten
5. Verbesserungen für den Langsamverkehr (Fussgänger und Radfahrer).

Am 23. Januar 2013 bewilligte der Landrat den Planungskredit von 480'000 Franken für die „West-Ost-Verbindung“, die „Flankierenden Massnahmen“ und das „Nutzungskonzept Schächenwald/Galgenwäldli/Schächenwäldli“. Ziel der Planungsarbeiten ist die Erarbeitung einer Kreditvorlage zuhanden des Landrats und des Volkes für die Umsetzung der West-Ost-Verbindungsstrasse.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) plant zurzeit parallel und zusammen mit der Baudirektion das generelle Projekt für den A2 Halbinschluss Altdorf Süd. Das ASTRA wird das generelle Projekt allerdings erst nach einer erfolgreich verlaufenen Volksabstimmung über einen Kredit zur Umsetzung der West-Ost-Verbindungsstrasse, dem Bundesrat zur Genehmigung vorlegen.

Die vorliegende Vereinbarung dient dem Ziel, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Planung, den Bau und die Finanzierung der Flankierenden Massnahmen zu regeln, so dass diese für beide Parteien verbindlich verwirklicht werden können. In diesem Sinn schliessen die Parteien folgende

II. ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt die Umsetzung der notwendigen Flankierenden Massnahmen (FlaMa) sowie weitere verkehrslenkende Massnahmen in Zusammenhang mit der WOV auf den Strassen im Siedlungsgebiet.

²Sie hat zum Zweck, die Vorgaben für die anstehende Projektierung und die Grundsätze zur Umsetzung der Flankierenden Massnahmen festzulegen. Dies betrifft die inhaltliche Festle-

gungen der Massnahmen, das Bewilligungsverfahren, die Finanzierung und den Kostenteiler zwischen Gemeinde und Kanton sowie die Zusammenarbeit.

Artikel 2 Ziele der verbesserten Siedlungsqualität

¹Die Flankierenden Massnahmen dienen dazu, die im Richtplan festgehaltenen Ziele, die Wohngebiete von Lärm-, Staub- und Luftschadstoffbelastung zu entlasten, die Siedlungs- und Wohnqualität zu verbessern bzw. zu erhalten und die zukünftige Entwicklung im Sinne des Richtplans gezielt zu unterstützen.

²Folgende Ziele sind zu erreichen:

- a) Luftqualität verbessern und Lärmimmissionen reduzieren bis die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten sind und dadurch die Lebensqualität im Urner Talboden steigt
- b) Unerwünschten Verkehr auf Parallelrouten durch Quartiere (gebietsfremder Verkehr, "Schleichverkehr") verhindern
- c) Gotthardstrasse, Dorfstrasse, Adlergartenstrasse und Rüttistrasse in Schattdorf vom Durchgangsverkehr befreien
- d) LKW nur noch als Ziel- und Quellverkehr
- e) Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr verbessern
- f) Attraktive LV- und öV-Verbindung zwischen Schattdorf und Altdorf
- g) öV und dessen Benutzung fördern.

Artikel 3 Grundlagen

¹Konzeptionelle Grundlagen dazu sind:

- a) der behördenverbindliche Richtplan Uri, 2012
- b) das regionale Gesamtverkehrskonzept Unteres Reusstal (rGVK UR), 2011.

²Rechtliche Grundlagen sind:

- a) die eidgenössische Umweltgesetzgebung
- b) das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- c) das kantonale Strassengesetz (StrG; RB 50.1111)
- d) der Planungskredit für die „West-Ost-Verbindung und Flankierende Massnahmen“ und das „Nutzungskonzept Schächenwald/Galgenwäldli/Schächenwäldli“ vom 23. Januar 2013.

Artikel 4 Inhaltliche Festlegungen der Flankierenden Massnahmen

¹Als flankierend gelten alle Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Immissionen wirksam zu reduzieren und die Siedlungsqualität zu verbessern

- a) durch wesentliche Reduktion der Verkehrsmenge in den Siedlungsgebieten;
- b) die Verkehrsteilnehmenden zu bewegen, die neue Strassenverbindung zwischen der Unterführung Wysshus und der Kreuzung mit der Gotthardstrasse im Bereich Schächchenbrücke (West-Ost-Verbindungsstrasse) zu nutzen und die angrenzenden Siedlungsgebiete zu umfahren;
- c) die Verkehrsteilnehmenden zu bewegen, auf den öV umzusteigen;
- d) die Verkehrsteilnehmenden zu bewegen, das Velo zu benützen oder zu Fuss zu gehen;

²Voraussetzung für die Ausgestaltung der Flankierenden Massnahmen ist, dass sie geeignet sind, die Umweltschutz- und Verkehrsentslastungsziele gemäss Art. 2 zu erreichen. Die Umweltschutzziele richten sich nach der Umweltgesetzgebung und der projektspezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei der Verkehrsentslastung muss der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) zumindest um die Menge des Durchgangsverkehrs (vgl. Art. 2 lit. c) reduziert werden.

³Die Einführung der Flankierenden Massnahmen erfolgt vorerst mit wenigen Massnahmen im Siedlungsgebiet entlang der Gotthardstrasse: Die Gotthardstrasse wird gegenüber der Adlergartenstrasse nicht mehr höher eingestuft. Und die Abzweigung ab Knoten Schächchen erfolgt mit zwei Richtungswechseln von 90 Grad (gemäss der Skizze der metron AG). Wenn das Monitoring zeigt, dass die Ziele nicht erreicht werden, sind zusätzlich einschränkende Massnahmen gemeinsam mit der Gemeinde Schattdorf zu prüfen und umzusetzen. Dies können beispielsweise verkehrslenkende Massnahmen sein. Diese sind vom Kanton zu finanzieren.

⁴Das Amt für Umweltschutz führt das Monitoring für die Umweltziele und das Amt für Tiefbau für die Verkehrsziele durch und sie prüfen regelmässig die Einhaltung der Grenzwerte (Luft/Lärm) und des DTVs.

⁵ Die minimal notwendigen Flankierenden Massnahmen in Schattdorf wurden gemeinsam von der Baudirektion Uri und dem Gemeinderat Schattdorf erarbeitet. Sie präsentieren sich wie folgt:

- Auf der Gotthardstrasse Schattdorf gilt generell Tempo 50. Die Fussgängerübergänge zwischen Knoten Militärstrasse und Adlergarten werden mit Mittelinseln (insgesamt drei Stück) versehen und die Fussgängerstreifen werden, wenn nötig, neu mar-

kiert. Dies führt insbesondere zu einer Steigerung der Schulwegsicherheit/Fussgängersicherheit.

- Der Langsamverkehr wird gezielt gefördert: Vom Knoten Militärstrasse/Gotthardstrasse bis zum Knoten Adlergarten wird im bestehenden Strassenquerschnitt in jeder Fahrtrichtung (ca. 800 m) ein Radstreifen markiert. Die Fussgängerübergänge werden mit Mittelinseln (3 Stück) versehen und die Fussgängerstreifen werden, wenn nötig, neu markiert. Die Signalisationen (Innerortstafel, Geschwindigkeiten, Standort eines Fussgängerstreifens, Inselfosten, etc.) werden an die neuen Verhältnisse angepasst.
- Vom Knoten Adlergarten bis zum Knoten Gotthardstrasse/Grünenwaldstrasse wird im bestehenden Strassenquerschnitt eine Kernfahrbahn eingerichtet und beidseits der Strasse ein Radstreifen auf einer Länge von ungefähr 700 m markiert.

⁶Eine Reduktion des Durchgangsverkehrs im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a ist dann wesentlich, wenn der Durchgangsverkehr auf der Gotthardstrasse und auf der Dorfstrasse / Adlergartenstrasse gegenüber dem Jahr 2014 um mindestens 80 Prozent abnimmt.

⁷Zusätzlich einschränkende Massnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 können ebenso (verkehrslenkende) Massnahmen entlang der Dorfstrasse / Adlergartenstrasse sowie Rüttistrasse sein, nämlich dann, wenn das Monitoring zeigt, dass die Verkehrsteilnehmer trotz Massnahmen der Gemeinde im zentralen Bereich (Temporeduktionsmassnahmen) auf diese Strecke ausweichen. Solche verkehrslenkenden Massnahmen müssen dann ebenso auf der Dorfstrasse / Adlergartenstrasse / Rüttistrasse durch den Kanton finanziert werden.

Artikel 5 Spezielle Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem UHP 2016 -2019

¹Mit dem Bau der WOV wird für den Knoten Schächen eine neue Lösung gesucht, die den Verkehrsfluss sicherstellt, die Erschliessung von Schattdorf stärkt und für den Velo- und Fussverkehr eine direkte und sichere Verbindung gewährleistet.

²Vorgesehen ist, dass der Knoten zu einem dreiarmligen Kreislauf umgestaltet wird. Die Gotthardstrasse wird neu an die Dorfstrasse angeschlossen.

Für die Veloführung Richtung Norden wird ein separater Kreislauf-Bypass erstellt. Sofern technisch möglich und finanziell tragbar wird in Richtung Süden eine separate Velounterführung geplant. Dabei steht für die anstehende Detailplanung der Bau einer Unterführung für Velo-

verkehr und Fussgänger im Vordergrund. Den Velofahrenden steht damit ein duales System zur Verfügung: Ungeübte Velofahrende können die separate Veloführung nutzen, geübte Velofahrende dürfen durch den Kreisel fahren. Die definitive Führung des Langsamverkehrs im Knoten Schächen erfolgt in einem kooperativen Planungsprozess zwischen der Gemeinde Schattdorf und dem Kanton.

³. Im Bereich Adlergarten ist eine Änderung der Vortrittsbeziehung vorgesehen. Neu soll die Verbindung Gotthardstrasse Süd - Adlergartenstrasse vortrittsberechtigt sein, womit insbesondere dem Busverkehr der Vorrang gegeben wird. Bei der Umgestaltung wird neben der Verkehrslenkung insbesondere der Verkehrssicherheit (inkl. Schulwegsicherheit) Rechnung getragen.

2. Kapitel: **VORAUSSETZUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE UMSETZUNG DER FLAMA**

Artikel 6 Umklassierung von Strassen nach deren Zweckbestimmung und Verkehrsbedeutung

Die Gotthardstrasse durch Schattdorf ist heute als Schweizerische Hauptstrasse klassiert und ist Bestandteil des Ergänzungsnetzes des Bundes. Damit die FlaMa umgesetzt werden können braucht es folgende Schritte:

- a) die Entlassung der Gotthardstrasse als Zubringer zur H17 Klausenstrasse vom Kreisel Rynächt bis zum Knoten Schächenbrücke aus dem Ergänzungsnetz des Bundes. Dazu ist ein Bundesbeschluss für die Änderung des Sachplans Verkehr notwendig;
- b) als Ersatz wird die Rynächtstrasse ab Kreisel Rynächt bis zum A2 Halbanschluss Altdorf Süd und die neue West-Ost-Verbindungsstrasse ab dem A2 Halbanschluss Altdorf Süd bis zum Anschluss an die Gotthardstrasse ins Ergänzungsnetz des Bundes aufgenommen.

Artikel 7 Verhältnis zu anderen Werken

In tatsächlicher Hinsicht setzt die Umsetzung der Flankierenden Massnahmen voraus, dass

- a) die neue West-Ost-Verbindungsstrasse durch den Kanton realisiert und in Betrieb genommen ist;
- b) die Gotthardstrasse ab Kreisel Rynächt bis zum Knoten Schächenbrücke aus dem Ergänzungsnetz des Bundes entlassen ist.

Ferner ist für ein funktionierendes, neues Verkehrssystem im unteren Reusstal wichtig, dass

- c) der A2 Halbanschluss Altdorf Süd durch das ASTRA realisiert und in Betrieb genommen ist;
- d) der neue Kantonalbahnhof Altdorf als neuer Hauptknoten für den öV realisiert und in Betrieb genommen ist, bzw. wird.

Artikel 8 Rahmenbedingungen

Der Kanton beginnt mit dem Bau der West-Ost-Verbindungsstrasse erst, wenn die folgenden Voraussetzungen im Hinblick auf die Flankierenden Massnahmen (kumulativ) erfüllt sind:

- a) die Projektgenehmigung bzw. die strassenverkehrsgesetzlichen Bewilligungen für die Flankierenden Massnahmen liegen rechtskräftig vor (vgl. Artikel 4),
- b) die Finanzierung der Flankierenden Massnahmen ist durch den Kanton gesichert;

Artikel 9 Zeitliche Umsetzung

¹Die Verwirklichung der eigentlichen Flankierenden Massnahmen ist auf den Zeitpunkt der WOV-Eröffnung erfolgt, sofern die West-Ost-Verbindungsstrasse realisiert und sämtliche Voraussetzungen gemäss den Artikel 3 ff. bis dahin erfüllt sind. Die Umsetzung der baulichen Massnahmen erfolgt im Rahmen der Unterhaltsprogramme 2016-2019 und 2020-2023.

²Der Kanton und die Gemeinde sprechen die Terminierung miteinander ab. Sie berücksichtigen dabei die kurz- und langfristigen Auswirkungen weiterer Bauvorhaben im Unteren Reusstal. Die Parteien verpflichten sich, ihre Infrastrukturen so zu planen und zu erstellen, dass sie die Pflichten der anderen Vertragspartei und den Baufortschritt nicht beeinträchtigen.

³Die Baudirektion erstellt als Grundlage dazu mit der Gemeinde abgesprochene detaillierte Zeitpläne, zu deren Einhaltung beide sich verpflichten.

3. Kapitel: **ORGANISATION UND VERAHREN**

Artikel 10 Zusammenarbeit

¹Kanton und Gemeinde unterstützen einander, um die Umsetzung der Flankierenden Massnahmen im Sinne der gesteckten Ziele zu erreichen.

²Sie arbeiten eng zusammen, um

- a) ein positives Resultat bei den zuständigen Entscheidungsgremien zu erreichen;

- b) die danach folgenden weiteren Projektphasen und die Realisierung der Flankierenden Massnahmen erfolgreich abzuschliessen.

Artikel 11 Projektorganisation

¹Kanton und Gemeinde rufen eine gemeinsame Projektorganisation ins Leben. Diese gliedert sich in eine strategische Projektsteuerung und eine operative Projektleitung. Der Lead der gesamten Projektleitung liegt beim Kanton.

²Die strategische Projektsteuerung wird paritätisch durch je ein/zwei Mitglieder des Regierungsrats und des Gemeinderats besetzt.

³Der Kanton und die Gemeinde delegieren je mindestens zwei, höchstens aber drei Mitglieder in die operative Projektleitung.

Artikel 12 Projektabwicklung

¹Operativ wird das Projekt (und die operative Projektleitung) durch die Baudirektion geleitet.

²Die Direktbetroffenen und die Öffentlichkeit müssen im Rahmen des Projekts kontinuierlich und umfassend informiert werden.

³Die Projektleitung ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Nachbereitung der Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Projektsteuerung;
- b) Befragung von Anspruchsgruppen und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Entwicklung von Lösungsvorschlägen;
- d) Beratung der Projektsteuerung beim Vorgehen;
- e) Überarbeitung der notwendigen Dokumente.

⁴Das Sekretariat für die strategische Projektsteuerung und die operativen Projektleitung (Protokolle und Schreivarbeiten) wird durch die Baudirektion gestellt.

⁵Für die Klärung spezifischer Fragen können je nach Bedarf zusätzliche Personen bestellt oder besondere Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Artikel 13 Bewilligungsverfahren

¹Die Teilprojekte Flankierende Massnahmen (FlaMa) und West-Ost-Verbindungsstrasse sind aufgrund der verkehrsfunktionalen Zusammenhänge direkt voneinander abhängig, auch wenn sie bautechnisch nicht unmittelbar miteinander verknüpft sind.

²Als verkehrspolitisches Gesamtprojekt sind sie gemeinsam zu planen und möglichst in einem Verfahren zu bewilligen.

³Das Gesamtprojekt wird als kantonales Strassenprojekt geplant und festgesetzt. Die Projektauflage erfolgt nach kantonalem Strassengesetz.

⁴Leitverfahren ist das Genehmigungsverfahren nach Artikel 30 ff des Strassengesetzes¹. Die Projektgenehmigung erfolgt durch den Regierungsrat als Leitbehörde.² Die Auflage erfolgt nach eidgenössischem Strassenverkehrsgesetz (SVG).

⁵Die Projektauflage für den A2 Halbanschluss Altdorf Süd erfolgt nach dem Verfahren des Nationalstrassengesetzes.

4. Kapitel: **FINANZIERUNG DER MASSNAHMEN**

Artikel 14 Grundsatz

¹Grundsätzlich trägt jede Partei die Kosten, die mit ihren gesetzlichen Verpflichtungen zusammenhängen, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

²Der Kanton verzichtet darauf, seine bisherigen Leistungen, die er im Zusammenhang mit den bisherigen Planungen erbracht hat, der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

³Die Gesamtkosten für die Projektierung und den Bau bzw. die Umsetzung der notwendigen Flankierenden Massnahmen entlang der heutigen Kantonsstrasse, einschliesslich allfälligem Landerwerb und erforderlichen Strassenanpassungen, werden nach den nachstehenden Regeln vom Kanton bzw. von der Gemeinde übernommen.

⁴Vorbehalten bleibt eine Überwälzung der Kosten auf Dritte.

¹ StrG, RB 50.1111. Zwar ist für reine Unterhaltsarbeiten grundsätzlich kein besonderes Verfahren notwendig. Wenn allerdings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Interessen von Dritten tangiert werden, oder wenn es die besondere Gesetzgebung verlangt, ist auch für sie das Verfahren nach Artikel 30 ff. Strassengesetz durchzuführen (vgl. Art. 36 Strassengesetz).

² vgl. Ziffer 1 Anhang Koordinationsreglement; RB 2.3323

⁵Verlegungen von Werkleitungen gehen zu Lasten des jeweiligen Werkeigentümers.

Artikel 15 Kostentragung

a) Kanton

¹Falls zu einem späteren Zeitpunkt die Abtretung der Gotthardstrasse Schattdorf gewünscht wird, gilt folgende Abmachung: Der Kanton übergibt der Gemeinde die abzuklassierenden Strassen und Strassenabschnitte entlang der Achse gemäss Absatz 2 in gutem, der aktuellen Funktion angepasstem Zustand oder mit entsprechender Entschädigung (Abtretung gem. Strassengesetz [StrG]³).

²Der Kanton trägt die Kosten für die notwendigen baulichen Massnahmen auf den heutigen Kantonsstrassen im Rahmen der Instandsetzung der Strassen. Dazu gehören Massnahmen, die zur Erhaltung oder Sicherstellung der Funktion der abzuklassierenden Strassen und Strassenabschnitte (als künftige Gemeindestrassen) aus technischen, aus betrieblichen oder gestalterischen Gründen notwendig sind, wobei sich das „gestalterisch“ auf die technische Gestaltung bezieht.

³Verkehrslenkende und Flankierende Massnahmen, im Sinne von Artikel 4 dieser Vereinbarung, trägt der Kanton, sofern und soweit sie in einem direkten, funktionalen Zusammenhang mit dem rGVK UR stehen.

⁴Neubaumassnahmen und Anpassungen an Zufahrtsbereichen zu den überkommunalen Strassen gehen zu Lasten des Kantons.

⁵Zeigt das Monitoring, dass der motorisierte Durchgangsverkehr nach Eröffnung der West-Ost-Verbindungsstrasse auf Gemeinde- oder Quartierstrassen ausweicht bzw. keine wesentliche Reduktion des Durchgangsverkehrs erreicht wird, so sind allfällige verkehrslenkende Massnahmen auf diesen Strassen durch den Kanton zu finanzieren. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde bereits Massnahmen ergriffen hat, um den Durchgangsverkehr einzudämmen.

Artikel 16 b) Gemeinde

³ StrG, RB 50.1111. Wenn ein Gemeinwesen einem anderen, gestützt auf dieses Kapitel, eine Strasse abtritt, muss diese in gutem, der aktuellen Funktion der Strasse angepasstem Zustand oder mit entsprechender Entschädigung übergeben werden. Ausnahmsweise kann eine zusätzliche Pauschalentschädigung vereinbart werden, um überdurchschnittliche Unterhaltsaufwendungen des übernehmenden Gemeinwesens abzugelten (vgl. Art. 21 Strassengesetz).

¹Die Gemeinde trägt die notwendigen Massnahmen auf den Gemeindestrassen und übrigen öffentlichen Strassen.

²Erweiterte Bedürfnisse für Aufwertung, Umgestaltung usw. trägt die Gemeinde.

5. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 17 Monitoring der Wirkung der Flankierenden Massnahmen

¹Die Gemeinde und der Kanton kontrollieren die Wirksamkeit der Flankierenden Massnahmen. Dazu richten sie auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein Monitoring ein. Die Kosten übernimmt während den ersten drei Jahren nach Eröffnung der West-Ost-Verbindungsstrasse der Kanton.

²Falls die umgesetzten Massnahmen nicht genügen, verpflichtet sich der Kanton, diese anzupassen oder gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Artikel 18 Vorbehalt

Die Verpflichtungen des Kantons und der Gemeinde nach diesem Vertrag, Anlagen zu erstellen und zu finanzieren sowie Plangenehmigungen zu erwirken, stehen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Finanzkompetenzen, Zuständigkeitsordnung und Verfahren.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 19 Änderung der Vereinbarung

¹Diese Vereinbarung kann mit Zustimmung beider Parteien und nach Anhörung der Gemeinden Altdorf und Bürglen angepasst werden.

²Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Artikel 20 Streitigkeiten

¹Streitigkeiten werden nach Möglichkeit einvernehmlich innerhalb der Projektorganisation beigelegt.

²Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet ein von den Parteien zu bestimmendes Schiedsgericht. Dieses besteht aus je einem Schiedsrichter, den jede Partei bestimmt. Die

beiden Schiedsrichter ernennen den Obmann. Das Schiedsgericht entscheidet nach dem Schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 sind anzuwenden.

³Als Sitz des Schiedsgerichts wird Altdorf bezeichnet.

Artikel 21 Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

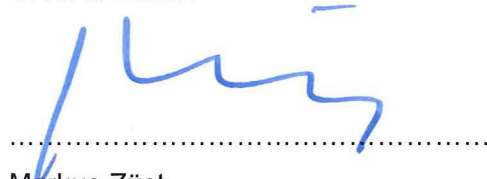
Artikel 22 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Für den Kanton Uri

Schattdorf, 26. 3. 2015

Ort und Datum



Markus Züst,
Regierungsrat

Für die Gemeinde Schattdorf

Schattdorf, 24. 3. 2015

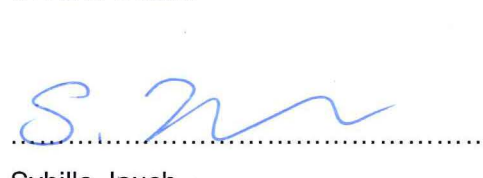
Ort und Datum



Rolf Zraggen,
Gemeindepräsident

Schattdorf, 24. 3. 2015

Ort und Datum



Sybille Jauch,
Gemeindeschreiberin